

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Polizei fedpol
Rechtsabteilung
3003 Bern

19. Februar 2019

Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. November 2018 haben Sie uns eingeladen, zur Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

I. Einleitende Bemerkungen

Die Schengen-Mitgliedschaft der Schweiz erachten wir zur Gewährleistung der inneren Sicherheit als wichtig. Insbesondere durch die Nutzung des Schengener-Informationssystems SIS überwiegen die Vorteile einer Mitgliedschaft. Als nachteilig empfundene Verpflichtungen, wie beispielsweise die Anpassung der Waffengesetzgebung, sind bei einer ganzheitlichen Perspektive der Schweizerischen Interessen als vertretbar hinzunehmen. Dies umso mehr, als die vorliegende Teilrevision der Waffenverordnung (WV) frühzeitig vorgebrachte Anliegen der Kantone berücksichtigt. Mehrheitlich wurden Lösungen für eine pragmatische Umsetzung der EU-Waffenrichtlinie gefunden: Für Armeenagehörige beispielsweise, die nach dem Ausscheiden aus der Armee ihre Ordonnanzwaffe zu Eigentum erwerben wollen, sieht die Vorlage keine Änderungen vor.

Kritisch beurteilen wir indessen den vorgegebenen Zeitplan der Umsetzung: Nach der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 ist das Inkrafttreten der Änderungen des Waffengesetzes (WG) und der WV per 1. Juli 2019 vorgesehen. Die Frist zur Umsetzung der elektronischen Meldungen und der Anpassungen des Waffenregisters läuft bis zum 14. Dezember 2019. In diesem Zusammenhang erwarten wir eine Koordinations- und Führungsfunktion der zuständigen Bundesstelle. Sie hat den kantonalen Vollzugsbehörden die erforderlichen Formulare, beispielsweise zum Nachweis über die Schiesspflicht, rechtzeitig, d.h. spätestens einen Monat vor Inkrafttreten, zur Verfügung zu stellen. Aufgrund ausstehender Anpassungen der Software dürfte die Umsetzung verschiedener Bestimmungen (beispielsweise Schiess- bzw. Vereinsnachweis und elektronische Meldungen der Waffenhändler an die kantonalen Vollzugsbehörden) per Ende 2019 kaum realistisch sein. Die Absichtserklärung des Bundes, die Umsetzung der EDV-Infrastruktur über den Verein HPI-OAWR unter Beteiligung von insgesamt Fr. 500'000.-- zu koordinieren (Ziffer 4 des erläuternden Berichts), nehmen wir gerne zur Kenntnis. Dabei ist insbesondere die Standardisierung der Daten in der erforderlichen Qualität umzusetzen. Dies ist ein Hauptanliegen der kantonalen Vollzugsbehörden. Denn eine manuelle Nachbearbeitung durch die kantonalen Vollzugsbehörden ist zu vermeiden. Unter Berücksichtigung des erheblichen Mehraufwands, welcher

die Kantone zur Umsetzung der Änderungen ohnehin zu erbringen haben, erachten wir diese Forderung als gerechtfertigt. Die Anzahl der im Umlauf befindlichen Waffen, die neu nachzumelden sind, können wir schwer abschätzen. Auszugehen ist jedoch von einer beträchtlichen Menge. Ausserdem rechnen wir gerade vor Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen mit einem spürbaren Anstieg von Gesuchen zur Bewilligung des Waffenerwerbs. Bereits in den letzten Jahren war ein solcher Anstieg zu verzeichnen. Ebenso kam es zur Häufung von Anfragen zur Waffengesetzgebung aus der Bevölkerung und von Medienvertretern. Neben der Überprüfung der Pensen des zuständigen Waffenbüros der Polizei Kanton Solothurn von aktuell 300 Stellenprozent macht die neu vorzunehmende detaillierte Bestimmung von Waffentyp, Marke, Modell, Kaliber und Seriennummer allenfalls spezifische Nachschulungen der zivilen Mitarbeitenden erforderlich. Darüber hinaus stehen der spürbaren Mehrbelastung in quantitativer und qualitativer Hinsicht keine kostentragenden Gebühren gegenüber. Für die Nachmeldung beispielsweise hat der Gesetzgeber auf eine Gebührenerhebung verzichtet. Aus all diesen Gründen möchten wir den oben erwähnten, den Kantonen zugesicherten Betrag nicht als maximalen Beitrag des Bundes an die Umsetzungskosten verstanden wissen.

Abschliessend erlauben wir uns die Anregung, die selbst für Spezialisten äusserst komplex gewordene Waffengesetzgebung zu vereinfachen. Bereits die geltenden Bestimmungen sind für die Bevölkerung und für Medienschaffende kaum mehr verständlich. Die vorliegende Umsetzung führt zu einer weiteren, erheblichen Verkomplizierung. Dies ist der Verhinderung der missbräuchlichen Verwendung von Waffen nicht zuträglich. Zur Erreichung dieses primären Zwecks des Waffengesetzes sollten die Bundesbehörden in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen- und direktoren (KKJPD) und der Konferenz der Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) die Gesetzgebung kritisch überprüfen und für die Entwicklung einfacherer Bestimmungen offen sein.

Nachfolgend äussern wir uns eingehend zu Bestimmungen, die wir aus verschiedenen Gründen für verbesserungswürdig halten.

II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 3 und 31 WV:

Wir beantragen eine Vereinfachung und Vereinheitlichung bei der Erfassung der "wesentlichen Waffenbestandteile". Dies umso mehr, als deren Kreis nunmehr erweitert wird und auch Revolvertrommeln unter die Markierungspflicht fallen. Konkret beantragen wir die Verwendung der identischen Nummer für die Waffe an sich (Waffennummer) und für den zu ihr gehörenden wesentlichen Waffenbestandteil. Dadurch kann die Gefahr fehlerhafter Erfassungen auf einfachste Weise verringert werden.

Artikel 4a WV

Nicht geklärt ist unseres Erachtens, wie Faustfeuerwaffen einzustufen sind, die zu einer Handfeuerwaffe umgebaut worden sind. Eine entsprechende präzisierende Ergänzung ist zur Vornahme der Zuordnung des dazugehörenden Magazins unerlässlich (Ladevorrichtung mit hoher Kapazität oder nicht).

Artikel 5a WV

Diese Bestimmung lehnen wir ab. Die Regelungen sind in der Praxis kaum umsetzbar und werfen ausserdem grundsätzliche Fragen auf. Altrechtlich erworbene Waffen mit hoher Magazinkapazität dürften nicht mehr im gleichen Waffenschränk aufbewahrt werden wie neuerechtlich erworbene Waffen (Bst. b). Waffenbesitzer wären demnach zur Anschaffung eines zweiten Waffenschrankes verpflichtet, ohne dass damit ein Sicherheitsgewinn zu erzielen wäre. Die Bestimmung ist demnach als unverhältnismässig abzulehnen. Dasselbe gilt für Buchstabe c., welcher sich auf den Transport bezieht. Die Inkraftsetzung der vorgeschlagenen Bestimmungen würde ausserdem zu einem Anstieg von Strafanzeigen führen. Neben einem nicht gerechtfertigten Aufwand für Verwaltung und Gerichte ist die Kriminalisierung eines nicht strafwürdigen Verhaltens insbesondere aus grundsätzlichen Überlegungen abzulehnen. Mit einer entsprechenden Umformulierung sind diese unerwünschten Folgen zu vermeiden.

Artikel 9b WV

Mit rund einem Drittel der von der Polizei Kanton Solothurn nach geltendem Recht ausgestellten Waffenerwerbsscheine (WES) werden Waffen erworben, deren Erwerb nach Inkrafttreten der Änderungen grundsätzlich verboten ist. Dementsprechend setzt ihr Erwerb in Zukunft eine ent-

sprechende Ausnahmegewilligung voraus. Ob die Verwendung des Begriffs "Einzelfälle" der offensichtlichen Attraktivität derartiger Waffen Rechnung trägt, erscheint zumindest fraglich. Die Deklaration als verbotene Waffen, die Sachüberschrift als Ausnahmegewilligung sowie die Begründungspflicht der gesuchstellenden Person bieten u.E. Gewähr, den Ausnahmecharakter des Erwerbs und Besitzes derartiger Waffen zum Ausdruck zu bringen. Damit wird einem zentralen Punkt der EU-Waffenrichtlinie entsprochen. Am Mengengerüst der bewilligten Gesuche dürfte sich in der Praxis indes kaum etwas ändern.

Artikel 13a Abs. 2 WV

Die Aufzählung könnte als abschliessend verstanden werden. Deshalb ist neben den aufgeführten Personen (Angehörige bestimmter Berufsgruppen und behinderte Personen), die mit einer entsprechenden Ausnahmegewilligung verbotene Messer und Dolche erwerben dürfen, zwingend auch die zahlenmässig bedeutendere Gruppe der Sammler zu erwähnen.

Artikel 13c WV

Wir begrüßen die Bestimmung, welche den Erwerb halbautomatischer Feuerwaffen durch Sportschützen und -schützinnen regelt. Neu ist dazu einzig die Mitgliedschaft in einem Schützenverein oder das regelmässige Schiessen mit der Waffe nachzuweisen. Damit wird das Sportschiessen grundsätzlich als achtenswerter Grund für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung anerkannt. Die von den Kantonen geforderte Konkretisierung des Begriffs der "Regelmässigkeit" (fünf Schiessen innerhalb von 5 Jahren nach Erteilung der Ausnahmegewilligung) erachten wir als sachgerecht. Es handelt sich nicht um eine strenge Vorgabe. Auch die geringe Gebührenhöhe von Fr. 100.-- für das Ausstellen der Ausnahmegewilligung zeigt die Berücksichtigung der Anliegen der Schützenvereine durch den Gesetzgeber.

Zu Artikel 13d WV

Die Vorgabe, sämtliche Details (Hersteller, Bezeichnung, Kaliber und Seriennummer) der erst noch zu erwerbenden Waffe seien bereits auf dem Gesuchformular anzugeben, ist weder für die gesuchstellende Person noch für die Bewilligungsbehörde nachvollziehbar: Jene muss Abklärungen treffen und sich für eine Waffe entscheiden, ohne zu wissen, ob ihr der Erwerb anschliessend bewilligt wird. Für die Bewilligungsbehörde sind die verlangten Detailangaben zur Prüfung des Gesuchs nicht von Bedeutung. Das vorgesehene, nicht praktikable Vorgehen trägt nicht zu einem Sicherheitsgewinn bei. Für die Bewilligungsbehörde genügt zur seriösen Prüfung des Gesuchs wie bis anhin die Angabe der zu erwerbenden Waffenart (vgl. Art. 15 Abs. 1 WV).

Artikel 13e WV

Die Bestimmung ist unter Berücksichtigung des Mehraufwandes der kantonalen Vollzugsbehörden noch einmal zu überdenken. Auch machen wir ein schweizweit gültiges und einheitliches Schiessbüchlein beliebt, in das die Schützen die Schiesstrainings eintragen können. Ausserdem ist den Inhabern einer Ausnahmegewilligung bei Verlegung ihres Wohnsitzes in einen anderen Kanton eine entsprechende Meldepflicht aufzuerlegen. Ansonsten ist es der kantonalen Vollzugsbehörde nicht möglich, den erforderlichen Vereins- beziehungsweise Schiessnachweis zu überprüfen.

Artikel 13g WV

Die Möglichkeit, die Bewilligung mit Auflagen zu versehen, begrüßen wir.

Artikel 13h und Artikel 15 Abs. 1 WV

Bezüglich der unnötigen Detailangaben auf dem Gesuchformular verweisen wir auf unsere Bemerkung zu Artikel 13d WV.

Artikel 20 WV

Für den Erwerb der gerade bei Sportschützen beliebten Sturmgewehre 57 und Sturmgewehre 90 genügt mit der Umsetzung nicht mehr ein WES. Vielmehr wird dafür neu eine Ausnahmegewilligung erforderlich sein. Dementsprechend regen wir die Ergänzung der geltenden Bestimmung an, so dass bei Reparatur einer solchen Waffe in einer Waffenhandlung für eine Ersatzwaffe gleicher Art sowie während der Dauer der Reparatur keine Ausnahmegewilligung erforderlich ist. Analoge Ergänzungen sind in den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.

Artikel 24a WV

Gemäss Artikel 28d des neuen Waffengesetzes benötigen Angehörige der Armee beim Ausscheiden aus der Armee keine Ausnahmegewilligung für die Übernahme der Ordonnanzwaffe zu Eigentum. Sie können ihre persönliche Waffe somit weiterhin unter den heute geltenden Voraussetzungen übernehmen (für das Sturmgewehr ist der Schiessnachweis mit der Absolvierung von zwei obligatorischen Programmen und zwei Feldschiessen in den letzten drei Jahren sowie der Vorlage eines WES erbracht). Um Missverständnissen vorzubeugen, sollten die Erläuterungen zu Artikel 24a WV dies ausdrücklich festhalten. Aus demselben Grund beantragen wir ausserdem die Ergänzung, dass die Umsetzung auf Personen, die bereits im Besitz einer Ordonnanzwaffe sind, keine Auswirkungen hat.

Artikel 30a WV

Neben der „liefernden Person“ (Abs. 2 lit. b) sind auch die Personalien der veräussernden Person anzugeben. Andernfalls wird im Zusammenhang mit einer Spedition lediglich der Name des Lastwagenchauffeurs gemeldet.

Artikel 31 Abs. 2^{quater} WV

Mehrere Zeichen oder Zahlenfolgen auf einem Waffenbestandteil erschweren ohne Not eindeutige Meldungen, Erfassungen und Recherchen. Wir beantragen deshalb, das Erfordernis der Entsprechung der technischen Spezifikationen der EU-Kommission zu den Waffen-Markierungen zu überdenken. Unseres Erachtens genügt die Seriennummer des Herstellers zur Zweckerreichung.

Artikel 71 WV

Die kantonale Vollzugsbehörde bestätigt von Amtes wegen oder auf entsprechendes Gesuch hin den rechtmässigen Waffenbesitz. Im Rahmen regelmässig stattfindender Sitzungen hat die zuständige Bundesstelle den Vertretern der kantonalen Vollzugsbehörden ausdrücklich in Aussicht gestellt, von der Vornahme dieser zusätzlichen Überprüfungen abzusehen. Dementsprechend nehmen wir die Regelung mit Erstaunen zur Kenntnis. Falls daran festgehalten werden sollte, ist Absatz 3 präziser zu formulieren:

Eine Bestätigung (und somit Überprüfung) von Amtes wegen erfolgt lediglich bei Waffen, die gemäss Artikel 42b Absatz 1 WG zu melden sind. Bei Waffen indessen, welche unter die Ausnahmeregelung fallen (Art. 42b Abs. 2 WG), ist die Bestätigung lediglich auf Gesuch hin vorzunehmen.

III. Abschliessende Anregung

Die Bestimmungen der Waffengesetzgebung wurden in den letzten Jahren mehrfach geändert. Mit jeder Revision nahm die Komplexität zu. Das Spannungsfeld zwischen den nötigen Anpassungen an das EU-Recht und der Aufrechterhaltung eines liberalen, die Tradition der Schweiz berücksichtigenden Waffenrechts führt zu weiteren Verkomplizierungen. Trotz ernsthafter Bemühungen ist der erhebliche Mehraufwand der kantonalen Vollzugsbehörden zur Umsetzung eine Tatsache und für uns Anlass, die Waffengesetzgebung aus der Perspektive der betroffenen Bürger und Bürgerinnen sowie der rechtsanwendenden Behörden kritisch zu hinterfragen. Unseres Erachtens sollte eine wesentliche Vereinfachung ernsthaft geprüft werden, beispielsweise ein System, welches den Erwerb sämtlicher Feuerwaffen nur noch mittels WES oder kantonaler Ausnahmegewilligung vorsieht. Damit wäre auf einfache und bürgerfreundliche Weise dem Zweck der Waffengesetzgebung nachhaltig gedient.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Roland Fürst
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber